

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

1. Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Zug.

Art.2

1. Der Verein verfolgt den Zweck, in den Gebäulichkeiten der ehemaligen Galvanik (Chamerstrasse 173) oder einem anderen geeigneten Objekt einen Kulturbetrieb im Interesse der Allgemeinheit zu ermöglichen.

Art.3

1. Der Verein ist gemeinnützig. Ein allfälliger Reingewinn wird nicht ausgeschüttet, sondern der neuen Rechnung im Sinne des Vereinszwecks vorgetragen. Bei Auflösung des Vereins werden verbleibende Mittel einer Organisation übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck in gemeinnütziger Weise verfolgt.

II. Mitgliedschaft

Art.4

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

III. Organisation

Art.5

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revision

a) Vereinsversammlung

Art.6

1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art.7

1. Die Vereinsversammlung hat die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a. Wahl des Vorstands und Aufsicht über diesen;
 - b. Wahl der Revisoren;
 - c. Genehmigung von Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Abnahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - d. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - e. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art.8

1. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Das gleiche gilt für die Wahl der Organe.

b) Vorstand

Art.9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; Präsident/-in, Kassier/-in, Aktuar/-in.
2. Der Vorstand hat die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a. Er beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - b. Er führt die alltäglichen Vereinsgeschäfte.
 - c. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von CHF 20'000.- Einzelprokura an Personen, die mit der Geschäftsführung des Kulturbetriebes betraut sind, für Geschäfte des Betriebs erteilen. Der Vorstand ist befugt, die Unterschriftenregelung für alle anderen Geschäfte selbständig zu regeln, wobei mindestens eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich ist.
 - d. Über seine Tätigkeit legt der Vorstand gegenüber der Vereinsversammlung Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

c) Revision

Art.10

Die Revision prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht an die ordentliche Vereinsversammlung. Liegt der ordentliche Rechnungsabschluss bis zum Ende des darauf folgenden Jahres nicht vor, ist die Revision verpflichtet, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

IV. Mitgliederbeitrag

Art. 11

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.-. Andere finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds bestehen nicht.

V. Haftung

Art. 12

1. Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
2. Das Mitglied haftet nur für seinen Beitrag gemäss Art. 10. Dritten gegenüber besteht keine Haftung des Mitglieds.

VI. Änderung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 13

1. Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Die neuen Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 05. August 2001. Sie wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 16. März 2006 einstimmig angenommen und sofort in Kraft gesetzt.